

aus die Bestimmung des Einganges in §. 8 beibehalten müsse, wonach der Abgeordnete seinen wesentlichen Wohnsitz innerhalb der Wahlabtheilung haben muß. Ich gebe zu, daß, wenn nur gesagt wird, daß er die in §. 8 unter a. und b. bezeichneten Eigenschaften haben muß, dies zweifelhaft werden kann, weil diese Bestimmung weder unter a. noch b. enthalten ist. Ich werde, um jeden Zweifel hier zu heben, vorschlagen, die Fassung etwas zu verändern, und zwar so, daß Seite 584 auf der zweiten Zeile gesagt würde: „welche die §. 8 im Eingange, sowie unter a. und b. bezeichneten Eigenschaften haben.“ Dann ist jeder Zweifel gehoben, und ich erlaube mir, den Herrn Präsidenten zu bitten, daß er die Mitglieder der Deputation frage, ob sie mit dieser ganz unserer Ansicht entsprechenden redactionellen Abänderung einverstanden sind. Es würde also nach §. 8 einzuschalten sein: „im Eingange, sowie“.

Präsident D. Haase: Der Herr Referent schlägt also vor, daß Seite 584 auf der zweiten Zeile nach dem Worte: „§. 8“ gesagt werde: „im Eingange, sowie,“ und ich frage: sind die Deputationsmitglieder damit einverstanden?

Staatsminister v. Friesen: Ich glaube doch, daß eine vollständige Deutlichkeit auch dadurch nicht erreicht wird, weil in §. 8 von den Wahlabtheilungen die Rede ist und bei §. 9 nur die Wahlbezirke in Frage kommen können. Es ist doch die Absicht der Deputation, daß der zu wählende Abgeordnete nicht in einer bestimmten Wahlabtheilung, sondern nur im Wahlbezirke seinen wesentlichen Wohnsitz habe, und deshalb hebt dieser Vorschlag die Undeutlichkeit nicht auf.

Präsident D. Haase: Nach dieser Bemerkung würde eine andere Redaction zu erwarten sein.

Abg. Schäffer: Die Aeußerungen des Herrn Staatsministers sind allerdings begründet, es wird nothwendig sein, wie bereits der Herr Präsident erwähnt hat, daß die Deputation sich noch bestimmter faßt und in §. 9 hervorgehoben wird, daß die Wahl aus dem Wahlbezirke erfolge. Was die Gradation hinsichtlich des Censur in den Städten anlangt, so bin ich als Mitglied der Deputation auch derselben beigetreten, da ich ebenfalls die Ueberzeugung habe, daß, wenn man Unangesehene als Wahlmänner aufgenommen sehen und als Abgeordnete in der Kammer erblicken will, es auch durchaus nothwendig ist, daß namentlich in Betreff der kleinen Städte von dem Regierungsvorschlage, den die Gesetvorlage enthält, zurückgegangen werde, außerdem es nicht möglich sein dürfte, dieses Ziel zu erreichen. Es ist in dieser Beziehung, um die Nothwendigkeit hervorzuheben, von einem Abgeordneten aus einer Stadt, deren innere Angelegenheiten er zu ordnen die Ehre hat, ein Exempel aufgestellt worden, nach welchem die Zahl der Wähler nach einem Censur von 10 Thalern und nach einem Censur von 5 Thalern berechnet worden ist. Hinsichtlich der Rechnung selbst kann ich natürlich keinen Zweifel vorwalten lassen, allein es scheint mir in anderer

Beziehung das Exempel doch nicht ganz richtig zu sein, vielmehr auf einen Irrthum hinauszulaufen, der in der Kammer sehr leicht eine falsche Ansicht hervorbringen könnte. Der Unterschied, welchen das Exempel darlegte, war so bedeutend, daß er allerdings auffallen mußte, es war der Unterschied zwischen einem Censur von 10 und von 5 Thalern gegen 60 Individuen. In dieser Beziehung dürfte der geehrte Abgeordnete insofern in einem Irrthume sich befinden, daß er den Censur von 5 Thalern mit Rücksicht auf die Stadt, der er angehört, angenommen und dennoch die Rechnung entworfen hat; denn auf diese Stadt würde nicht der Censur von 5 Thalern anwendbar sein, sondern der Censur von 8 Thalern angewendet werden müssen, wodurch allerdings die Zahl, die so überraschend hervortrat, sich bedeutend vermindern würde, und zwar aus dem Grunde, weil diese Stadt unmöglich den Kleinen beigezählt werden kann, da sie den Vierstädten in der Oberlausitz angehört und somit ganz unbezweifelbar unter die mittleren Städte gerechnet werden muß. Was den Censur in Betreff der Abgeordneten vom platten Lande anlangt, der von Seiten der Deputation vorgeschlagen worden ist, so muß ich allerdings auch wünschen, daß die geehrte Kammer sich der Ansicht, welche die Deputation zu erkennen gegeben hat, anschließen möge, da, wie bereits hervorgehoben worden ist, wenn es bei dem Censur bleibt, den die Vorlage enthält, allerdings bloß zum größten Theile der mittlere Grundbesitz in die Kammer eintreten würde. Deshalb ist es sehr zu wünschen, daß die Kammer sich dieser Ansicht anschließt.

Secretair Scheibner: Was zuvörderst den Kölz'schen Antrag anlangt, so habe ich ihn nicht unterstützt, und zwar aus dem Grunde, weil er in die Gradationsverhältnisse in §. 8 eine Störung hineinbringt; es würde also 5, 8 und 10 Thaler die Gradation sein, die mir nicht passend scheint, und aus diesem Grunde habe ich diesen Antrag nicht unterstützt. Ich habe ferner eine Aeußerung des Abg. v. d. Planitz bemerktlich zu machen. Er sagte, es wäre nicht in der Ordnung, daß der Wahlmann gerade so viel Censur habe, wie ein Abgeordneter; ich bin damit aber nicht einverstanden und erinnere nur an Belgien; dort haben, wenigstens was die zweite Kammer anlangt, nur die Wähler einen Censur, nur die Wahlberechtigten, während für den Abgeordneten gar kein Censur vorgeschrieben ist. Ich gebe zu, daß über den Censur sehr viel gestritten werden kann, und vielleicht wird die Praxis, die Erfahrung, die Erkenntniß hervorbringen, was eigentlich das Richtige ist, aber unrichtig würde es wohl nicht sein, wenn nur der Wähler einen, wenn auch hohen Censur haben müßte, der Abgeordnete aber gar keinen nachzuweisen brauchte. Die Deputation ist zu einem solchen Vorschlage nicht gelangt, wenn er auch practisch sein sollte, aus Gründen, die ich nicht näher auseinandersetzen will; diese Vorschläge würden in diesem Augenblicke nicht so annehmbar befunden werden, und wir haben uns also mit den vorliegenden begnügt. Was die